Satzung
für den Kinder- und Jugendtreff Heikendorf (KJTH)

Aufgrund d § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO -) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, Seite 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVOBl. 2025, Nr. 121) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Heikendorf vom 09.12.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich /Trägerschaft / Rechtsform

(1) Die Gemeinde Heikendorf unterhält einen Kinder- und Jugendtreff als eigene gemeindliche Einrichtung. Die Einrichtung trägt den Namen „Kinder- und Jugendtreff Heikendorf“ (KJTH).

(2) Der KJTH befindet sich in der Straße Schulredder 15 in einem eigens dafür errichteten Gebäude.

(3) Der KJTH steht Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) zur Verfügung.

(4) Die haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden verpflichten sich, auf die Einhaltung bestehender Gesetze (bspw. das Jugendschutzgesetz, das Strafgesetzbuch, das Betäubungsmittelgesetz und das Nichtraucherschutzgesetz) zu achten und ihnen ggf. Geltung zu verschaffen. Die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung im Rahmen des Schutzkonzeptes der Einrichtung ist Voraussetzung für die Mitarbeit im KJTH.

§ 2
Zweckbestimmung

(1) Der KJTH dient der offenen Jugendarbeit im Sinne der §§ 11 und 12 Sozialgesetzbuch VIII.

(2) Zu den Schwerpunkten der offenen Kinder- und Jugendarbeit gehören insbesondere:

- Angebote der außerschulischen Jugendbildung in verschiedenen Themenbereichen,
- jugendkulturelle Veranstaltungen und Projekte,
- gruppenspezifische Angebote,
- lebensweltbezogene und interkulturelle Angebote,
- präventive Angebote,
- bewegungs- und erlebnisorientierte Angebote,
- Partizipation und Demokratiebildung,
- individuelle pädagogische Begleitung und Unterstützung.

(3) Zu den grundlegenden Prinzipien der pädagogischen Arbeit im KJTH gehören insbesondere Offenheit, Freiwilligkeit, Beziehungsarbeit, Niedrigschwelligkeit, Bedürfnis- und Interessenorientierung, Partizipation, Akzeptanz und Toleranz als pädagogische Grundhaltung sowie Prävention, geschlechterreflektierte Arbeit und Inklusion.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Mit dem Betrieb des KJTH verfolgt die Gemeinde Heikendorf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ des § 51 der Abgabenordnung für Schleswig-Holstein (Förderung der Jugend und Förderung der Erziehung).

(2) Die offene Kinder- und Jugendarbeit im KJTH ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des KJTH dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde als Trägerin des KJTH erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des KJTH oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Heikendorf, die es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4
Konzeption

(1) Als Basis für die pädagogische Arbeit dient eine Konzeption, die in einem Rhythmus von fünf Jahren durch die Leitung der Einrichtung unter Hinzuziehung des Hausrates aktualisiert wird.

(2) Die Konzeption und die Aktualisierungen werden dem Bildungs- und Sozialausschuss vorgestellt und bedürfen dessen Zustimmung.

§ 5
Nutzungsberechtigungen

(1) Der KJTH wird vorrangig von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Altersspanne 11 bis 21 Jahre aus Heikendorf und Umgebung genutzt. Besondere Angebote richten sich an Kinder im Alter ab 9 Jahre.

(2) Vertraglich vereinbarte Nutzungen des KJTH durch Wohlfahrtsverbände, Kirchen, anerkannte freie Träger der Jugendarbeit, Kooperations- und Netzwerkpartner*innen, gemeinnützige Vereine oder ehrenamtlich Tätige, die sich grundsätzlich den Satzungszweck zur Aufgabe haben, sind möglich. Über die Nutzungen entscheidet die Leitung des KJTH nach vorheriger Abstimmung mit dem/der Bürgermeister*in. Die Belange der Kinder- und Jugendarbeit dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Zudem ist den Terminen und Programmen des KJTH stets Vorrang zu gewähren.

(3) Natürliche und juristische Personen, die mit einer Nutzung des KJTH verfassungsfeindliche und Gewalt verherrlichende Aussagen in Wort, Bild, Schrift oder Musik erwarten lassen, sind von der Nutzung des KJTH ausgeschlossen. Der/Die Bürgermeister*in entscheidet unter Beteiligung der Amtsverwaltung Schrevenborn, ob von dem/der Träger*in und den Nutzenden her die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes und des Sozialgesetzbuches VIII förderliche Nutzung des KJTH gegeben ist.

(4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Nutzung des KJTH besteht nicht. Die Erlaubnis kann mit Auflagen erteilt und durch die Leitung des KJTH nach vorheriger Abstimmung mit dem/der Bürgermeister*in widerrufen werden. Bei Widerruf besteht gegen die Gemeinde als Trägerin der Einrichtung kein Ersatzanspruch.

§ 6
Finanzierung und Teilnahmebeiträge

(1) Die Kosten für die Arbeit im KJTH (Personal- und Sachkosten) trägt vor allem die Gemeinde Heikendorf. Der Kreis Plön beteiligt sich gemäß seinen einschlägigen Förderrichtlinien an den Kosten.

(2) Angebote der offenen Jugendarbeit im KJTH sind grundsätzlich kostenfrei.

(3) Für besondere Angebote mit einem erhöhten Sachaufwand und bei vertraglich vereinbarter kostenpflichtiger Mitwirkung Dritter (bspw. Workshops, Kochkurse, Exkursionen und Ferienaktionen) werden die Erziehungs- und Sorgeberechtigten der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen sowie die jungen Erwachsenen angemessen an den Kosten beteiligt. Die Entscheidung über die Höhe der Kostenbeteiligung trifft die Leitung des KJTH.

§ 7
Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten des KJTH orientieren sich unter Berücksichtigung der Arbeitszeiten des pädagogischen Personals an den Bedürfnislagen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Sinne des Jugendschutzes. Die Projekte und Programmgestaltung fließen ebenfalls in die Öffnungszeiten mit ein.

(2) Die Öffnungszeiten werden von der Leitung in Abstimmung mit dem/der Bürgermeister*in festgelegt Sie sind rechtzeitig durch einen geeigneten Aushang im KJTH und auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen.

(3) Über zusätzliche Bedarfe und/oder Abweichungen von den Regelöffnungszeiten in begründeten Fällen entscheidet die Leitung nach Abstimmung mit dem/der Bürgermeister*in. Dies gilt auch für geplante Verlängerungen der Öffnungszeiten bei Veranstaltungen.

§ 8
Hausrat

(1) Die Interessen der Nutzer*innen des KJTH werden durch einen Hausrat vertreten. Dieser besteht aus mindestens sechs von den Nutzer*innen gewählten Mitgliedern und einer pädagogischen Fachkraft der Einrichtung.

(2) Wahlberechtigt sind alle Nutzer*innen des KJTH. Wählbar sind alle Nutzer*innen des KJTH, die zwischen 11 und 21 Jahre alt / und mit Hauptwohnsitz in Heikendorf gemeldet / sind.

(3) Der Hausrat wirkt bei folgenden Angelegenheiten des KJTH mit:

- Vertretung der Interessen der Nutzer*innen gegenüber dem pädagogischen Personal, welches die Anliegen an die Gemeinde weiterträgt,

- Mitwirkung bei der Ideensammlung für die Angebote und die Ausstattung des KJTH,
- Mitwirkung bei der Umsetzung von Maßnahmen,
- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Aktivitäten einschl. der Umsetzung eigener Aktivitäten nach Abstimmung mit dem pädagogischen Personal der Einrichtung,
- Unterstützung der pädagogischen Mitarbeitenden bei der Einhaltung der Hausregeln durch die Nutzer*innen.

(4) Die Mitarbeit im Hausrat erfolgt ehrenamtlich. Auf Wunsch wird durch die Leitung des KJTH eine Bescheinigung über die Tätigkeiten ausgestellt.

§ 9
Hausrecht und Aufsicht

(1) Das Hausrecht im KJTH obliegt dem/der Bürgermeister*in.

(2) Er/Sie überträgt das Hausrecht auf die Leitung der Einrichtung. Bei ihrer/seiner Abwesenheit wird das Hausrecht von den weiteren hauptamtlichen Mitarbeitenden ausgeübt.

(3) Sie haben bei Störungen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und der Hausordnung erforderlich sind. Sie dürfen auch sofortige Hausverweise aussprechen.

(4) Die pädagogischen Mitarbeitenden im KJTH sind ebenso für die allgemeine Aufsicht zuständig. Die Aufsicht erstreckt sich dabei auf die Räumlichkeiten des KJTH und auf die dazugehörige Außenfläche.

(5) Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist durch die Nutzer*innen des KJTH Folge zu leisten.

(6) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung kann durch die Leitung des KJTH ein befristetes Hausverbot erteilt werden. Ein unbefristetes Hausverbot darf die Leitung lediglich nach vorheriger Zustimmung des/der Bürgermeister*in erteilen.

§ 10
Hausordnung

(1) Der KJTH gibt sich eine Hausordnung in Form von Hausregeln. Diese sind mit dem/der Bürgermeister*in abzustimmen.

(2) Bei Erlass der Hausordnung ist das Jugendschutzgesetz zu beachten.

(3) Kommerzielle Veranstaltungen, die der politischen Meinungsbildung dienen oder parteipolitische Werbung darstellt, ist im KJTH nicht gestattet. Veranstaltungen, die der allgemeinen politischen Meinungsbildung dienen, sind gestattet, sofern der/die Bürgermeister*in und seine/ihre Stellvertretenden die Zustimmung erteilen.

§ 11
Getränke und Nahrungsmittel

Der Einkauf und der Verkauf von Getränken und Nahrungsmitteln wird durch die Leitung des KJTH geregelt:

§12
Haftung

(1) Sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung des KJTH entstehen, sind der Gemeinde, vertreten durch die Amtsverwaltung Schrevenborn, durch das pädagogische Personal der Einrichtung unverzüglich zu melden.

(2) Jede Beschädigung oder Verunreinigung des KJTH und der dazugehörigen Außenfläche verpflichtet die Verursachenden zum Schadenersatz.

(3) Für leicht fahrlässig verursachte Schäden an Garderobe sowie an Wertgegenständen der Nutzer*innen haftet die Gemeinde nicht. Für die auf den dafür vorgesehenen Flächen des KJTH abgestellten Fahrzeuge, E-Roller, Fahrräder und sonstige Transportmittel übernimmt die Gemeinde ebenfalls keine Haftung.

(4) Bei Personenschäden beschränkt sich die Haftung der Gemeinde gegenüber den Nutzer*innen bzw. deren gesetzliche Vertreter*innen auf Fälle, in denen der Schaden aus einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung der Aufsichtspflicht der pädagogischen Mitarbeitenden des KJTH resultiert.

§ 13
Unterhaltung und Reinigung

Die Unterhaltung und Reinigung der Räumlichkeiten und des Außengeländes einschließlich der Ausstattung des KJTH obliegt der Gemeinde.

§ 14
Anerkennung dieser Satzung

Die Nutzer*innen des KJTH nach § 5 dieser Satzung erkennen die Satzung für den KJTH an. Sie ist an geeigneter Stelle im KJTH auszuhängen.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Heikendorf, 10.12.2025

Gemeinde Heikendorf
Der Bürgermeister
gez. Tade Peetz

Heikendorf, 15.12.2025

Die Amtsdirektorin
Im Auftrag
gez. Bertig